

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: KPA, 59. Sitzung am 16.05.13

Stellungnahmen zu:  
Gesetzentwurf Drucks. [18/7125](#)  
– schulische Inklusion –

7. Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (blista)	S. 24
8. Dietrich-Bonnhoeffer-Schule, Private Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	S. 31
9. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen	S. 34
10. Interessenverband Hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter	S. 38
11. Karl-Preising-Schule, Private Schule mit Förderschwerpunkten Motorik, emotionale Entwicklung, Hören, Sehen, Sprachheilförderung	S. 43
12. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 47
13. Schülerunion Hessen	S. 49
14. Hessischer Städtetag	S. 52
15. Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.	S. 56

Der Vorsitzende

 Hessischer Landtag  
 z. Hd. Frau Öftring  
 Geschäftsführung  
 Schlossplatz 1-3  
 65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: [m.oeftring@ltg.hessen.de](mailto:m.oeftring@ltg.hessen.de)

Marburg, den 08. Mai 2013

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) – Drucks. 18/7125**

Sehr geehrte Damen und Herren,

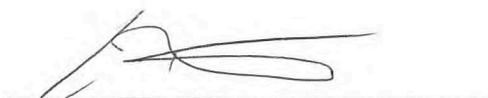
als Einrichtung der Blinden- und Sehbehinderten-Selbsthilfe sind uns die chancengleiche Teilhabe und die schulische Inklusion drängende Anliegen, für die wir uns auf den unterschiedlichsten Ebenen seit Jahrzehnten so grundsätzlich wie gezielt einsetzen. Die Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (blista) begrüßt daher die Gesetzesinitiative der Fraktion der SPD und es freut uns, dass wir eingeladen sind, unsere Erfahrungen einzubringen.

Im Rahmen der beigefügten Stellungnahme machen wir

- darauf aufmerksam, wie Inklusion als Innovationsperspektive für die schulische Bildung Aller, zugleich den spezifischen Bedarfen sehbehinderter und blinder Schülerinnen und Schüler in Hessen mehr Gewicht geben kann,
- betonen die inhaltliche Klarheit darüber, dass Inklusion gemäß UN-BRK von Selbstbestimmtheit, Chancengleichheit und Normalisierung geprägt ist
- empfehlen Maßnahmen, die dazu beitragen, sehbehinderten und blinden Schülerinnen und Schülern eine gleichberechtigte Teilhabe und einen chancengleichen Start in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu eröffnen.

Darüber hinaus sind wir für den Fall, dass Sie entsprechende Dokumente künftig barrierefrei aufbereiten möchten, jederzeit gern an Ihrer Seite.

Mit freundlichen Grüßen



 Claus Duncker  
 Direktor



 Joachim Lembke  
 Schulleiter

---

 Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.
 

---

 Postfach 1160,  
 35001 Marburg  
 Am Schlag 2-12,  
 35037 Marburg

 Telefon: 06421/606-0  
 Fax: 06421/606-229  
 E-Mail: [info@blista.de](mailto:info@blista.de)  
[www.blista.de](http://www.blista.de)

 Spendenkonto:  
 Commerzbank AG, Marburg  
 Konto-Nr. 391275500  
 BLZ 533 400 24

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) – Drucks. 18/7125**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (blista) begrüßt die Gesetzesinitiative der Fraktion der SPD. Als Einrichtung der Blinden- und Sehbehinderten-Selbsthilfe sind uns die chancengleiche Teilhabe und die schulische Inklusion drängende Anliegen, für die wir uns auf den unterschiedlichsten Ebenen seit Jahrzehnten so grundsätzlich wie gezielt einsetzen.

Es freut uns, dass wir bezüglich der Umsetzung der VN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) an hessischen Schulen eingeladen sind, unsere Erfahrungen einzubringen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir daher:

1. darauf aufmerksam machen, wie Inklusion als Innovationsperspektive für die schulische Bildung Aller, zugleich den spezifischen Bedarfen sehbehinderter und blinder Schülerinnen und Schüler in Hessen mehr Gewicht geben kann,
2. die inhaltliche Klarheit darüber, dass Inklusion gemäß UN-BRK von Selbstbestimmtheit, Chancengleichheit und Normalisierung geprägt ist, sehr deutlich betonen
3. und zugleich dazu beitragen, sehbehinderten und blinden Schülerinnen und Schülern eine gleichberechtigte Teilhabe und einen chancengleichen Start in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu eröffnen.

### **Ad. 1: Inklusion als Innovationsperspektive für die schulische Bildung sehbehinderter und blinder Schülerinnen und Schüler**

Inklusion eröffnet neue Chancen. An der blista wird der Erwerb inklusionsorientierter Erfahrungen in Kooperationen mit den Gymnasien in der Stadt Marburg durch inklusive Angebote im Bereich von Kursen, Leistungskursen, AGs und in der Freizeit gefördert. Jahr für Jahr entspricht die Quote unserer erfolgreichen Absolventen ziemlich genau dem bundesweiten Durchschnitt. Rund 85% der blista-Absolventen

unserer IT-Ausbildung meistern unmittelbar nach ihrem Abschluss den Übergang in eine weiterführende Ausbildung/Studium oder eine berufliche Anstellung.

Die Innovationsperspektive von Inklusion gilt es zu nutzen und fortzuentwickeln: Der europäische Vorreiter im Bereich schulischer Inklusion, Dänemark, ist bislang der Einzige, aus dem langfristig erhobene statistische Daten über das Gelingen einer schulischen Inklusion sehbehinderter und blinder Schülerinnen und Schüler vorliegen. Die Evaluation von 30 Jahren Inklusion kommt zu der erschreckenden Erkenntnis, dass inklusiv orientierte, allgemeine Schulen in Dänemark „Probleme haben, den blinden und sehbehinderten Schülern ein Bildungsniveau zu bieten, das auf dem gleichen Stand ist wie das der sehenden Schüler“. Nicht nur die Noten wurden schlechter, seit Einführung der Inklusion stieg die Schulabbrecherquote blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler auf 44 Prozent. Der Anteil der Personen mit Sehbehinderung, die eine Ausbildung abschließen, verringerte sich um ein Drittel. Mit 85% hat Dänemark demnach die höchste Arbeitslosenquote blinder und sehbehinderter Menschen in Europa<sup>1</sup>.

Der Förderschwerpunkt Sehen stellt schulische Inklusion vor besondere Herausforderungen: Sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler zählen nicht selten zu den Leistungsstarken. Und doch geben oft sinkende Schulleistungen den Ausschlag für einen Wechsel von einer allgemeinbildenden Schule an die Carl-Strehl-Schule der blista. Naturwissenschaftliches Experimentieren, Sport, Kunst ... - sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler werden bislang in der Praxis allgemeinbildender Schulen in wichtigen Fächern oft vom Unterricht ausgeschlossen oder ihre spezifischen Bedarfe ignoriert.

Eine chancengleiche Bildung für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler macht die Anpassung und kontinuierliche Fortentwicklung der vorliegenden Konzepte und Ansätze unumgänglich. Nicht ohne Grund bestimmt die UN-BRK das Konzept der "angemessenen Vorkehrungen" zum integralen Bestandteil des Rechts auf inklusive Bildung (Artikel 24 Absatz 2 c).

Insofern:

- begrüßen wir die Sicherstellung der elterlichen Wahlmöglichkeit (§49 Abs. 2 / §61 Abs. 1),
- und fordern auf Basis von Artikel 31 der UN-BRK eine gesetzliche Grundlage für eine entsprechend differenzierte, wissenschaftliche Begleituntersuchung, die „bestmögliche Bildung“ behinderungsspezifisch evaluiert, d.h. Bildungserfolge wie Bewertungen und Abschlüsse erhebt, um auf dieser Basis bildungspolitische Maßnahmen künftig spezifisch und gezielt steuern zu können und pädagogisch-didaktische Methoden und Instrumente entsprechend zu entwickeln und kontinuierlich zu verbessern (§49 Abs. 4).

<sup>1</sup> Peter Rodney: Stolpersteine auf dem Weg zur Inklusion - 30 Jahre Inklusion blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler in Dänemark: Ein Erfolgsmodell? In: blind – sehbehindert, Zeitschrift des Verbandes für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V. (VBS), Ausgabe 4/2011

Für außerordentlich wichtig halten wir weiterhin, dass Hessen das Innovationspotenzial inklusiver Beschulung nutzt, um der hohen Dunkelziffer - speziell im Bereich Sehbehinderung – effizient zu begegnen<sup>2</sup>.

Insofern:

- begrüßen wir die Bedeutung elterlichen Handelns im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung (§54 Abs. 1)
- und empfehlen die Sicherstellung eines regelmäßigen / jährlichen medizinischen Diagnoseangebots mit einer individuellen LowVision-Beratung für alle Betroffenen, die auf der Grundlage diagnostischer Unterlagen aus vorbeugenden Maßnahmen, aus dem Bereich vorschulischer Förderung und / oder schulärztlicher Gutachten der Schulaufsichtsbehörde bekannt sind.

## **Ad 2: Inhaltliche Klarheit darüber, dass Inklusion gemäß UN-BRK von Selbstbestimmtheit, Chancengleichheit und Normalisierung geprägt ist**

Inklusion vollzieht sich in dem sozialen Miteinander der Menschen und will gelebt sein. Noch verfügen wir weder über eine entsprechend etablierte Kultur noch über zuverlässige Methoden und Instrumente für die Entwicklung derselben.

Nicht wenige der Schülerinnen und Schüler, die zu uns gewechselt haben, berichten von nachhaltigen Mobbing Erfahrungen auf allgemeinen Schulen. Viele empfinden die Erfahrung der „Normalität einer Förderschule“ als essentiell, um die Behinderung fortan nicht mehr DAS dominierende Persönlichkeitsmerkmal wahrzunehmen („Ich habe gelernt, dass ich ein Mensch bin, der nun mal nicht gut gucken kann, aber keine Behinderung auf zwei Beinen.“<sup>3</sup>). Andere sind als junge Menschen mit Behinderung bezüglich Gewalterfahrungen im häuslichen Umfeld gefährdet ...

In einer modernen Bildungslandschaft, die die Rolle der Lernenden als zunehmend selbstbestimmt und mitgestaltend definiert, spricht Vieles dafür, die altersgerechte Teilhabe der Schülerinnen und Schüler an den Entscheidungen über ihre schulische Laufbahn gesetzlich zu unterstreichen.

---

<sup>2</sup> Langjährige Erfahrungen zeigen, dass Sehbehinderungen in äußerst vielfältigen Formen auftreten, dass sie oft nicht bzw. nicht rechtzeitig erkannt werden und dass ihre Schwere im Laufe der Schulzeit im Schnitt zunimmt, d.h. viele Schülerinnen und Schüler erleiden eine Visus-Verschlechterung und nur bei wenigen können z.B. durch operative Eingriffe Verbesserungen erzielt werden.

<sup>3</sup> Sophia, 19 Jahre, Zitat einer blista-Schülerin im Rahmen der ZDF-Dokumentation: „Volle Kanne - Leben mit Sehbehinderung“, Erstausstrahlung 06.06.2011.

Insofern sind wir der Überzeugung, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung expressis verbis das Recht haben sollten, in allen sie berührenden Angelegenheiten, gehört zu werden und dass es insbesondere:

- bezüglich des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung, auch den Wunsch des Kindes bzw. der/des Jugendlichen altersgemäß zu berücksichtigen gilt (§49, Zusatz zu Abs. 2).
- bezüglich der Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung, die Interessen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen altersgemäß zu berücksichtigen gilt (§54, Zusatz zu Abs. 1 und Abs. 5).
- dementsprechend altersgerecht aufbereitete Informationen/Angebote über Rechte und Fördermöglichkeiten bereitzustellen gilt. Zugleich regen wir an, der oft mangelhaften Informationslage im Umfeld der Betroffenen einen systematischen Wissenstransfer entgegenzusetzen (UN-BRK, Artikel 8a und b).

Die Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Sehen sind individuell und temporär unterschiedlich. Auch eine angemessene mediale Versorgung kann daher nur dann sinnvoll umgesetzt werden, wenn man die Betroffenen altersgerecht über die bestehenden Möglichkeiten informiert und die jeweilige Übertragungsform in engem Austausch mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern wählt.

Insofern sind wir der Überzeugung, dass es auch

- bei der Erfüllung des Förderauftrages, bei Maßnahmen der Prävention und Minderung von Beeinträchtigungen, d.h. im Rahmen der Zusammenarbeit von allgemeiner Schule und Förderschule, den Willen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen altersgemäß zu berücksichtigen gilt (§50).

### **Ad 3: Gleichberechtigte Teilhabe und einen chancengleichen Start in eine Berufsausbildung oder ein Studium sichern**

Wenn Eltern ihre blinde Tochter tagtäglich zur Schule und bis in den Klassenraum bringen, wenn Mitschüler einen stark sehbehinderten Klassenkameraden für den Schulweg und den Gang in den Pausenhof an die Hand nehmen, dann ist das sicherlich gut gemeint. Doch es schafft Abhängigkeiten, die der UN-BRK eindeutig zuwiderlaufen (s. z.B. Artikel 3 „individuelle Autonomie“, Artikel 20 „persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit“, Artikel 24 „Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen“). Es verhindert beispielsweise die für die Persönlichkeitsentwicklung elementaren Erfahrungen von Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit.

Daher hat gemäß KMK-Beschluss jedes Kind, jeder Jugendliche mit Blindheit oder Sehbehinderung in Verbindung mit seinem schulischen Curriculum (Regelcurriculum) Anspruch auf das Spezifische Curriculum. Diese „sonderpädagogische Förderung soll das Recht der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen, um für diese ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu erlangen.“<sup>4</sup>

So hat beispielsweise die darin vorgesehene Sehförderung zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, ihre vorhandenen visuellen Fähigkeiten optimal auszunutzen. Die darin vorgesehene Wahrnehmungsförderung leitet zur aktiven Umweltexploration durch haptische, auditive, olfaktorische, vestibuläre, gustatorische und propriozeptive Wahrnehmung an und ist eine wesentliche Grundlage für Begriffsbildung unter der Bedingung einer Beeinträchtigung des Sehens. Die Lernbereiche Lebens- bzw. Alltagspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten (LPF) und Orientierung und Mobilität (O&M) haben die Aufgabe, vielfältige grob- und feinmotorische Erfahrungen zu initiieren, um beispielsweise ein differenziertes Körperschema und komplexe koordinative Fähigkeiten entwickeln zu können. U.a.m.

Im Sinne bestmöglicher Bildung erhalten an der blista alle Schülerinnen und Schüler die Förderung durch das Spezifische Curriculum in vollem Umfang individuell und exakt zugeschnitten auf den persönlichen Bedarf. Unserer Erfahrung nach, ist die damit verknüpfte Potentialentwicklung eine der Kernvoraussetzungen für gelingende Übergänge in Ausbildung, Studium und Beruf.

Für die Mehrheit der derzeit rund 33% der sehbehinderten und blinden Schülerinnen und Schüler, die an allgemeinbildenden Schulen beschult werden<sup>5</sup>, bedeutet der Besuch der Regelschule in der derzeitigen Praxis jedoch in aller Regel einen weitgehenden Verzicht auf das Spezifische Curriculum, z.B. weil sich der durch die KMK festgeschriebene Anspruch zeitlich vor Ort oft nur schwerlich organisieren lässt.

Menschen mit Behinderungen haben laut UN-BRK (Art. 24b) das Recht, ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen.

Insofern empfehlen wir, dass

- künftig in der Zusammenarbeit von allgemeiner Schule und Förderschule (§50 Art. 1 und §52 Art. 1) entsprechend UN-BRK, Artikel 24e, den förder-

---

<sup>4</sup> Kultusministerkonferenz (1994/2000) Empfehlungen zur Sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Drave, Wolfgang, Franz Rumpler und Peter Wachtel (Hrsg.), Empfehlungen zur Sonderpädagogischen Förderung - Allgemeine Grundlagen und Förderschwerpunkte (KMK) mit Kommentaren. Würzburg: edition bentheim, 25 - 39.

<sup>5</sup> Prof. em. Dr. Klaus Klemm (2013) „Inklusion in Deutschland – eine bildungsstatistische Analyse“ im Auftrag der Bertelsmann Stiftung

schulischen Belangen im Sinne „wirksamer individuell angepasster Unterstützungsmaßnahmen“ Vorrang eingeräumt wird.

- eine hochqualifizierte behinderungsspezifische Fachlichkeit die personelle Voraussetzung auch für die Leitung der Förderschulen darstellt, die „entsprechend dem regionalen Bedarf als eigenständige Schulen oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen allgemeiner Schulen geführt werden“ sollen (§53 Abs. 1).
- die nähere Ausgestaltung der Sonderpädagogischen Förderung (§55) wie folgt zu ergänzen: Hierbei kann geregelt werden, dass die inklusive Beschulung in allgemeinen Schulen von einer angemessenen räumlichen Ausstattung und der organisatorischen Bereitschaft, sich auf die Anforderungen des Spezifischen Curriculums für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler einzustellen, abhängig gemacht werden kann.

Für die Einbeziehung in das Verfahren zur Ausgestaltung der Neuregelung schulischer Inklusion durch den Kulturpolitischen Ausschuss der Fraktion der SPD möchten wir uns abschließend herzlich bedanken.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Duncker  
Direktor



Joachim Lembke  
Schulleiter

Marburg, den 08. Mai 2013

Hessenweg 16, 34376 Immenhausen

Hessischer Landtag  
der Vorsitzende  
des Kulturpolitischen Ausschusses  
Frau Michaela Öftring

per Mail: [m.oefftring@ltg.hessen.de](mailto:m.oefftring@ltg.hessen.de)

**Dietrich-Bonhoeffer-Schule**

Staatlich anerkannte Privatschule  
Schule mit dem Förderschwerpunkt  
emotionale und soziale Entwicklung,  
Haupt- und Realschule,  
überregionales Beratungs- und Förderzentrum  
Gütesiegel Berufsorientierung, SchuB-Klassen

Hessenweg 16  
34376 Immenhausen  
Jh.dbs-immenhausen@hephata.com

Telefon 05673 – 99 84 40  
Telefax 05673 – 99 84 94

2013.05.06

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die  
Neuregelung schulischer Inklusion zur öffentlichen mündlichen Anhörung des  
Kulturpolitischen Ausschusses am Donnerstag, den 16. Mai 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bedanke mich für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Neben der insgesamt von mir positiv zur Kenntnis genommenen Grundausrichtung des Gesetzentwurfes mit der Benennung der Inklusion als gesellschaftliches Ziel und der Herausnahme des Ressourcenvorbehalts bei dem Elternwunsch auf inklusive Beschulung, halte ich einige grundsätzliche Überlegungen dennoch für wichtig.

Die Aufrechterhaltung des Ressourcenvorbehalts bei baulichen Maßnahmen ist sicherlich vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der Kommunen für eine Übergangsphase wichtig und richtig.

Wir bewerten am Gesetzentwurf positiv, dass nicht von einem radikalen Kahlschlag ausgegangen wird, sondern dass man offenbar ein echtes Wahlrecht der Eltern wünscht, dass nicht durch Ressourcenvorbehalte bei Inklusionswünschen eingeschränkt wird.

Unklar ist mir allerdings, warum im Gesetz die sogenannten Kleinklassen für Erziehungshilfe wieder benannt werden, obwohl sie aus meiner Kenntnis der Arbeit in der Arbeitsgruppe der Fachberater der Staatlichen Schulämter für den Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung in Hessen nicht mehr genutzt werden.

Unabhängig von dieser insgesamt positiven Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion halte ich es gleichwohl für wichtig, auch die besonderen Interessen und Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern der Dietrich-Bonhoeffer-Schule nicht aus dem Blick zu verlieren.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Schule ist eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und für kranke Schülerinnen und Schüler.

Außerdem ist sie überregionales Beratungs- und Förderzentrum im Landkreis Kassel.

Aktuell werden an vier dezentralen Standorten in Immenhausen im Hessenweg 12 – 16, in Immenhausen an der Grebensteiner Str. 30, in Kaufungen in der Niester Str. 24 und in Wolfhagen im Gasterfelder Holz 2, 252 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf gefördert.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Schule nimmt Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis und der Stadt Kassel, dem Werra-Meißner-Kreis, dem Landkreis Göttingen und dem Landkreis Northheim auf.

Mit der Stärkung des Elternwillens im aktuellen Schulgesetz kommen viele Anfragen zur Aufnahme an unserer Schule direkt von den Eltern oder von den Kinder- und Jugendpsychiatrien der Region.

Wir konstatieren eine drastische Zunahme psychischer Erkrankungen.

Die hiermit einhergehende ständige Vergrößerung der Bettenzahlen und der Ambulanzplätze der Kinder- und Jugendpsychiatrien Kassel, Marsberg, Göttingen und Mühlhausen, aus deren Patientenschaft Schüler zu uns kommen, verdeutlicht diese Entwicklung.

Insgesamt ist hier eindeutig von einem gesellschaftlichen Problem der Zunahme psychischer Erkrankungen, nicht nur im Kindesalter auszugehen, von dem alle westlichen Industrienationen betroffen sind.

Bei den besonderen Problemlagen unserer Schülerinnen und Schüler, die in weiten Teilen von einer bestehenden erheblichen Eigen- und Fremdgefährdung gekennzeichnet sind, stellt die Dietrich-Bonhoeffer-Schule einen wichtigen zeitlich begrenzten Schonraum dar.

Ohne die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten „exklusiven Beschulung“ unserer Schüler mit Schonraumcharakter würde die Inklusion dieser Kinder nicht gelingen und sie würden vielfach endgültig und dauerhaft exkludiert.

Diese Erfahrungen haben neben einigen Bundesländern - aktuell Hamburg, wo die Zahlen der in schulischen Ersatzmaßnahmen oder in Jugendhilfemaßnahmen außerhalb Hamburgs befindlichen Kinder mittlerweile höher sind, als die Zahl vor der Schließung der in den Förderschulen betreuten Kindern, auch andere Länder gemacht. In Schweden, Finnland oder Kanada hat man in den letzten Jahren begonnen, doch wieder Spezialschulen zur Förderung dieser besonderen Schülerinnen und Schülern zu eröffnen – übrigens häufig in freier Trägerschaft.

Im Umfeld unserer Schule befinden sich mittlerweile viele Heime und kleine Wohngruppen, da die Infrastruktur in Nordhessen mit vergleichsweise günstigen Immobilienpreisen vorteilhaft ist. So beschult die Dietrich-Bonhoeffer-Schule letztlich verstärkt auch Kinder aus den südhessischen Regionen, aus Thüringen und in hoher Zahl aus dem nordrheinwestfälischen Bereich. Hier galten diese Schüler meistens bereits als unbeschulbar und das Ruhen der Schulpflicht, trotz teilweise vorhandener inklusiver Angebote, war verfügt worden.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Schule begleitet seit Jahren die Rückschulung der Schülerinnen und Schüler, die häufig erfolgreich nach ca. 2 Jahren erfolgt, in das System der allgemeinen Schule, auch mit Kooperationsvereinbarungen und Kooperationsklassen.

So finden nach einer intensiven Förderung die vermeintlich unbeschulbaren Schüler entweder den Weg zurück in die allgemeine Schule oder über erfolgreiche Haupt- und Realschulabschlüsse den Weg in den ersten Arbeitsmarkt.

Das eigentlich in der UN-Konvention formulierte Ziel der Teilhabe aller wird so geradezu vorbildhaft erreicht.

Vor diesem Hintergrund plädiere ich ausdrücklich für den Erhalt der „**Vielfalt der Förderorte**“ bei einer ausdrücklichen Wahlfreiheit der Eltern (Stärkung des Elternwillens).

In den letzten 2 Jahren haben wir zudem unsere Schule auch für Schüler ohne festgestellten Förderbedarf geöffnet und so die Kooperation mit der heimischen Wirtschaft beispielhaft angestoßen und durch die Kooperation mit dem Maschinenbaucorpus „Die Maschenbaupartner“ intensiviert.

Wir würden es ausdrücklich begrüßen, wenn perspektivisch auch die Kompetenzen der privaten Förderschulen im Bereich der Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule wieder ermöglicht würde.

Hierzu wäre eine Anbindung der Stellen eines Beratungs- und Förderzentrums auch in privater Trägerschaft an die private Schule hilfreich.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die UN-Konvention haben in den letzten Monaten bei uns die Kreistagsfraktionen von CDU und Grünen, SPD-Landtagsabgeordnete und zuletzt der Kreiselternbeirat getagt und sich über die erfolgreiche Arbeit unserer Schule vor Ort informiert.

Es besteht eine enge Kooperation und ein Austausch mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel.

Von allen Seiten wird immer wieder die wichtige Rolle des Förderschulsystems der Dietrich-Bonhoeffer-Schule im Sinne einer echten Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben aller Kinder betont.

Sicherlich sind Hilfen wie die sonderpädagogische Förderung in separierenden Systemen neben einer inklusiven Beschulung teuer, doch wie der neue Baden-Württembergische Kultusminister formuliert hat, ist dieses Geld bei diesen besonderen Kindern gut angelegt.

Außerdem ist unser Land aufgrund des demografischen Faktors zwingend auf alle Kinder zu einer positiven Weiterentwicklung unserer Gesellschaft angewiesen.

Für Rückfragen steht die Dietrich-Bonhoeffer-Schule jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schenkel  
Schulleiter

**Stellungnahme der GEW HESSEN zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD  
für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen  
– Drucksache 18/7125**

**Grundsätzliche Würdigung**

Die bisherige Schulgesetzgebung hat in keiner Weise dazu beigetragen, eine wirkliche inklusive Beschulung in Hessen zu realisieren. Stattdessen sind die von der Regierungsmehrheit geschaffenen Fakten durch die GEW Hessen mehrfach als „Inklusionsverhinderungspolitik“ erkannt und beschrieben worden (vgl. entsprechende Stellungnahmen). Das Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfes der SPD wird seitens der GEW daher als grundlegend positiv bewertet.

Seinem Anspruch, den Ressourcenvorbehalt der aktuellen Gesetzgebung faktisch zu beseitigen, wird er jedoch nicht gerecht.

So bestimmt er in § 49 Absatz 1 den Rechtsanspruch der betroffenen Schülerinnen und Schüler zum einen nur vage und nicht qualitativ („sonderpädagogische Förderung und angemessene Unterstützung“) und überlässt es zudem in den Absätzen 3 und 4 des § 50 noch auszuhandelnden Kooperationsvereinbarungen zwischen Schul- und Jugendhilfeträgern sowie Land, die nähere Ausgestaltung so genannter „regionaler Förderbudgets“ zu bestimmen.

Klare qualitative Rechtsansprüche werden so nicht geschaffen – und deren Finanzierung zudem erneut unter (alsdann Verhandlungs-)Vorbehalt gestellt.

In diesem Kontext lesen sich unter anderem §§ 49 Absatz 2, 54 Absatz 3 sowie 55 Satz 2 auch als geplante Fortschreibung aktueller Praxis, mittels welcher Eltern in Zeiten nicht realisierter Inklusion mehr oder minder dazu „gedrängt“ werden, um des Wohles ihres Kindes willen dasselbe „dennoch“ an einer Förderschule unterrichten zu lassen.

Die GEW bezieht sich auf die UN-Behindertenrechtskonvention. In diesem Sinne bedeutet Inklusion,

- dass die notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen bereit gestellt werden, um den notwendigen Ausgleich zu schaffen;
- dass es um die Teilhabe aller an Gesellschaft und Bildung geht - eine Trennung nach Art oder Schwere der Behinderung sieht die Konvention nicht vor, das wäre Separation und außerordentlich konträr zur inklusiven Haltung;
- dass wahre Teilhabe an Gesellschaft und Bildung im jeweils individuellen Lebensraum stattfinden muss - schulische Inklusion kann daher nur wohnortnah sein, alles andere bedeutete eine Trennung der Kinder und Jugendlichen von ihrer originären Peergroup;

- dass Inklusion keine Frage des Alters ist und damit nicht nach dem Grundschulbesuch enden darf.

Die GEW schlägt vor: Im § 49 ist der Anspruch auf „sonderpädagogische Förderung und angemessene Unterstützung“ unzureichend. Ein klarer Anspruch auf inklusive Beschulung und aus diesem resultierend auch der notwendige Nachteilsausgleich sollten für die betroffenen Schülerinnen und Schüler festgeschrieben werden. Ein solch klares aber notwendiges Bekenntnis zu einem *qualitativen Verständnis von Inklusion*, die allen Menschen (qualitativ) gleiche Teilhabemöglichkeiten sicherstellen will, lässt der aktuelle Gesetzentwurf jedoch leider vermissen.

In § 53 wird der Anspruch des Gesetzesentwurfes klar umrissen. Dieser ist explizit nicht, das Recht auf inklusive Beschulung, welches die betroffenen Kinder und Jugendlichen seit vielen Jahren ihr eigen nennen können, endlich und umfassend zu realisieren. Er ist es, stattdessen eine Art Übergangslösung bis „zur Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems“ zu schaffen. Dieser Selbstanspruch fällt dabei nicht nur hinter die juristischen Notwendigkeiten zurück; er ist zudem auch so formuliert, dass sich die Frage aufdrängt, inwiefern hier nicht sofort zustehende Rechte weiterhin vorenthalten, sondern dieses Vorenthalten zudem als unbefristete Dauerperspektive im Gesetz verankert werden soll.

Die GEW schlägt vor: Diesen Einschränkungen, die den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht genügen, sollte bspw. dadurch abgeholfen werden, dass sofort Maßnahmen ergriffen werden, die allen betroffenen Kindern und Jugendlichen umgehend inklusive Beschulung zusichern – und der Ausbau des dann „sofort“ inklusiven zu einem leistungsstärkeren und friktionsärmeren inklusiven Schulsystem hiernach umgehend in einem konkreten Zeit- und Perspektivenplan ausformuliert wird.

Dazu gehört für die GEW *neben der Aufhebung des Ressourcenvorbehaltes* unter anderem:

- dass, beginnend mit den Grundschulen, energische und konsequente Schritte in Richtung auf eine sonderpädagogische Grundausstattung aller Regelschulen mit Doppelbesetzungen und Koordinationsstunden gegangen werden.
- dass inklusive Strukturen, die sich im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts entwickelt und bewährt haben, erhalten werden. Inklusive Schulen brauchen inklusive Kollegien mit multiprofessionellen Teams aus Regelschullehrkräften, Förderschullehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Therapeuten und Therapeutinnen.
- dass die Lehreraus- und -fortbildung wie auch die Weiterqualifizierung für alle Schulformen und Lehrämter eine Akzentuierung auf Heterogenität erfährt: Inklusion geht alle an und ist keine Angelegenheit ausschließlich lernzielgleichen Lernens.

## Zu den Details

### § 49 (2)

#### Wunsch der Eltern nach sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen

Damit tritt die SPD für die Beibehaltung des Förderschulsystems ein. Inklusion bedeutet nach Meinung der GEW hingegen, dass *alle* Förderschulen nach einem Zeitplan auslaufen müssen. Wenn die Bedingungen in oben beschriebener Weise stimmen, der notwendige Ausgleich geschaffen wurde und damit Barrieren abgebaut wurden, dann werden sich Eltern von Kindern mit Behinderungen auch nicht mehr eine Beschulung in einer aussondernden Schule für ihr Kind wünschen.

### § 50 (2)

#### Wiedereinrichtung der Kleinklassen für Erziehungshilfe oder Sprachheilklassen

Das klingt so, als würde sich die SPD für ein schulinternes Umgehen der Inklusion und die Schaffung neuer Möglichkeiten der Separation einsetzen. Die GEW setzt sich stattdessen dafür ein, dass zur Umsetzung der individuellen Förderung den Schulen deutlich mehr Förderstunden im Rahmen der Grundunterrichtsversorgung sowie zusätzliche Stunden für präventive Arbeit von sonderpädagogischen Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden.

### § 53 (1)

#### Beibehaltung der Förderschulen bis zur Verwirklichung des inklusiven Schulsystems

Die SPD entwickelt keinen Zeitplan zum Auslaufen der Förderschulen. Zudem sollte hier nach „deren Übergangs in die allgemeinen Schulen“ ergänzt werden „, eine berufliche Schule oder die Berufsausbildung“.

### § 53 (2)

#### Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren an Förderschulen

Im SPD-Entwurf steht u.a.: „Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren werden an Förderschulen eingerichtet und übernehmen Aufgaben der Beratung und der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen“. Die GEW lehnt „eingeflogene“ Beratung und „ambulante“ Förderung jedoch ab. Gute Bedingungen für Inklusion werden stattdessen durch beständig arbeitende multiprofessionelle Teams (siehe oben) sichergestellt.

### § 54 (5)

#### Förderausschuss

Die GEW würde gerne auf das „Bürokratiemonster“ Förderausschuss verzichten, sobald Schülerinnen und Schülern die individuell notwendigen Ressourcen ohne Vorbehalte zugestanden werden. Förderdiagnostische Verfahren helfen, dass „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“ (UN-Konvention, Präambel und Artikel 1, 2, 24). Die GEW fordert die Verankerung multiprofessioneller Teams vor Ort. So können die dafür qualifizierten Förderschullehrer bereits bevor Kinder langfristige Misserfolge erleiden mussten, mittels Diagnose passgenaue Förderwege beschreiben. Wenn alle Kinder an einer Schule lernen dürfen, wird die Diagnose auch nur dem beschriebenen Ziel dienen. Dadurch, dass Eltern nicht mehr die Ausgrenzung ihrer Kinder an Sonderschulen fürchten müssen, wird die „sonderpädagogische Überprüfung“, besser „Förderdiagnostik“ genannt, ihren Schrecken verlieren. Sie ist Beleg für den Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler auf Ausgleich und bestmögliche Förderung.

**§ 54 (6)**

Kann bei Veränderung von § 54 (5) entfallen.

**§ 55**

Ressourcenvorbehalt „Räumliche Ressourcen“ und Vorbehalt “ ...in der Regel durch den Besuch der allgemeinen Schule...”

Die GEW ist der Überzeugung, dass im Gesetzesentwurf der SPD sämtliche Ressourcenvorbehalte aufgehoben werden müssen, um das eindeutige Signal zu setzen, dass die Umsetzung der Inklusion gewollt ist und gezielt vorangetrieben wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Martin', is centered on the page.

(Ulrich Martin, Geschäftsführer)

An den  
Hessischen Landtag  
z. Hd. v. Frau Öfftring  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Fax: 0611 350345  
E-Mail: m.oeftring@ltg.hessen.de

Bruchköbel, 08.05.2013

**Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS)**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

der IHS bedankt sich für die Einladung zu der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, die wir gerne wahrnehmen werden.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Landesverband des IHS stellt ausdrücklich fest, dass seine Mitglieder Inklusion befürworten und sinnvolle Veränderungen in Richtung einer „Schule für alle“ gerne mittragen, wenn diese unter Berücksichtigung angemessener Bedingungen erfolgen. Deshalb begleiten wir den Inklusionsprozess aktiv. Dabei haben wir vorrangig das Wohl aller Kinder im Auge, darüber hinaus auch das Wohl der die Kinder betreuenden Lehrkräfte. Denn nur in einem persönlichen Kontext wird inklusive Bildung und Erziehung gelingen, werden die dafür notwendigen Haltungen sich entwickeln können. In diesem Zusammenhang sehen wir Inklusion als Prozess der Veränderung der Gesamtkultur in unseren Schulen. Gemeinsames Ziel ist es, kein Kind auszugrenzen.

Vor diesem Hintergrund erfüllt auch der vorliegende Gesetzentwurf der SPD in letzter Konsequenz nicht den Anspruch auf Umsetzung der UN-Konvention. Auch hier ist wie bisher die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in den verschiedenen Behinderungsrichtungen und somit einer Etikettierung des behinderten Kindes in der allgemeinen Schule vorgesehen. Dies führt im bestehenden Schulsystem letztlich weiter zur Abstempelung, Ausgrenzung, Sortierung, was für eine große Zahl von Kindern belastender sein wird, als der Besuch in einer Förderschule.

Somit stellt der Entwurf unseres Erachtens keine entscheidenden Neuerungen gegenüber dem jetzigen Gesetz dar. Die vorliegenden nennenswerten Veränderungen werden wie folgt kommentiert:

### **1.a) Förderschulen entwickeln sich zu inklusiven Schulen (§ 53,2)**

- Grundsätzlich ist dies in Absprache mit dem Schulträger auch unter der gegenwärtigen Gesetzeslage möglich.
- Vor dem Hintergrund zunehmender Auflösungen bzw. Zusammenlegungen von Schulen in ländlichen Gebieten erscheint eine derartige allgemeine Möglichkeit der Öffnung von Schule eher unrealistisch.
- Zusätzlich bleibt die Frage offen, wie der Zuweisungsschlüssel der Lehrkräfte für solche Angebotsschulen sein wird: Weiter wie bisher wie an der Förderschule oder, weil jetzt allgemeine Schule, nach normalem Zuweisungsschlüssel.

### **1.b) Beratungs- und Förderzentren werden an Förderschulen eingerichtet (§ 53,2)**

- Die Differenzierung zwischen Inklusiver Unterstützung durch Förderschullehrkräfte und Vorbeugenden Maßnahmen bleibt undurchsichtig.
- Der Interpretationsmöglichkeiten gibt es viele
- Das bestehende Gesetz ist hier klarer.

## **2. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden ab 2015 konsequent aufgelöst (§ 187,6)**

- Dieser Passus steht im Gegensatz zu der Zusage an die Eltern, eine wirkliche Wahlmöglichkeit des Förderorts zu haben.
- In der Konsequenz wird inklusive Beschulung bereits teilweise in Kooperationsklassen umgesetzt und ist in der bisherigen Gesetzeslage möglich.
- Voraussetzungen für die Umsetzung sind hier die Übertragung erfolgreicher Unterrichtskonzepte der Förderschule auf die allgemeinen Schulen (z.B. SchuB, BO-Abschluss, Klassenteiler, Schulzeitverlängerung).
- Hier befürchten wir den Wegfall der gesamten Ressource an Förderschulpersonal sowie die Ausstattung für Fördermaterial, Tests, Diagnostik usw.

### **3. Förderung im Förderschwerpunkt Lernen erfolgt ausschließlich inklusiv (§ 53,4)**

- Eine Beratung und ambulante Förderung durch Förderschullehrkräfte würde danach wegfallen.
- Fragen: Wer berät wie bei einem sonderpädagogischen Anspruch im Förderschwerpunkt Lernen?  
Wie sieht die präventive Unterstützung aus?

### **4. Wiedereinführung der Kleinklassen für esE und Sprache (§ 50,2)**

- Vorbeugende Maßnahmen, die früher z.T. als Kleinklassen Erziehungshilfe und Sprache an den allgemeinen Schulen angebunden waren, sind derzeit bei den Beratungs- und Förderzentren konzentriert. Damit haben diese Lehrkräfte eine fachliche Anbindung bekommen und können entsprechend den Erfordernissen ihres Wirkungsfeldes eingesetzt werden. Das wurde zumindest bei den meisten Förderschulkollegen als Gewinn angesehen, weil damit ein zum Teil praktizierter Missbrauch der Förderressource für Vertretungsunterricht oder Klassenlehrerfunktion in der Regelschule wegfiel.

- Ähnliche präventive unterrichtliche Angebote des BFZ sind derzeit als Auszeitklasse, Kooperationsklasse, Korridor-Klasse oder ähnlichen Bezeichnungen in der Anwendung.
- Alle Angebote sollten in der Verantwortung des BFZ dessen Aufgabe sein. Die Angebote müssen in der Region mit den Einzugschulen abgesprochen werden und für sie zugänglich sein.

#### **5. Kooperationsvereinbarungen zwischen Land, Schulträger/Jugendhilfeträger, allgemeine Schule, und BFZ (§ 50,1)**

- Diese Forderung einer engeren Verzahnung dieser Institutionen erheben wir seit langem und begrüßen die Aufnahme in das Gesetz.
- Hierin sehen wir die Chance, die Ausstattung der Schulen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen:
  - Festlegungen der Mindestanforderungen an Räume, Inventar usw. in einer inklusiven Schule muss festgeschrieben werden.
  - Bisherige personelle Ressourcen des Trägers müssten in einen gemeinsamen Topf fließen, der unter der Verantwortlichkeit des Schulleiters steht.

#### **6. Wieder Einführung der sonderpädagogischen Gutachten / Reduzierung der Förderausschüsse (§ 54,5)**

- Eine Vereinfachung des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf Förderung ist zu begrüßen.
- Bei grundsätzlicher Berücksichtigung des Elternwunsches sind Förderausschüsse entbehrlich.

#### **7. Gewährung von Sonderunterricht (§ 54,4)**

- In diesem § wird eingestanden, dass es wohl doch nicht gelingen wird, in allen Fällen (bes. im Bereich esE) inklusive Beschulung umsetzen zu können.
- Wir halten es für erforderlich, dass die hierfür vorgesehene Ressource dem BFZ zugeteilt wird, das regional erforderliche Modelle entwickelt, den jeweiligen Schüler wieder schulfähig zu machen.

Die dargestellten Kommentare zu dem Gesetzentwurf zeigen, dass die von der SPD Fraktion vorgeschlagenen Änderungen zwar einzelne organisatorische Verbesserungen erwarten lassen, aber die brennenden Fragen der Schulen und die für uns in der Schulleitung ausschlaggebenden Forderungen für ein Gelingen von Inklusion, wie wir sie bereits mehrfach dem HKM mitgeteilt haben, unbeantwortet bleiben.

Daher erneuern wir diese Forderungen für Sie noch einmal und bitten Sie, diese bei Ihrer Bearbeitung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen:

**1. „Als Minimalforderung muss die gesamte personelle Ressource, die im Landesbudget für die sonderpädagogische Förderung in den Förderschulen und in den allgemeinen Schulen zur Verfügung steht, erhalten bleiben.“**

Beim Wegfall der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist zu befürchten, dass die bisher vorhandene personelle Ressource wegfällt und nur für die bestehende Ressource im BFZ-Bereich sowie für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung und Sprache erhalten bleibt. Dies können wir so nicht akzeptieren, weil die Schüler, die nicht mehr in die Förderschulen gehen, stattdessen im inklusiven Unterricht der allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Ihnen wird somit zwangsläufig weniger Förderung zugestanden.

Hiermit möchten wir unsere Forderung in diesem Punkt noch einmal bekräftigen:

**Die personellen Ressourcen in der sonderpädagogischen Förderung ist auch bei zurückgehenden Schülerzahlen in den Förderschulen Lernen in vollem Umfang für die vorbeugende Förderung bzw. die inklusive Beschulung zur Verfügung zu stellen.**

Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund begründet, dass durch die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung eine stetig steigende Zahl von Kindern mit emotionalen und sozialen Störungen bzw. psychischen Erkrankungen in den Schulen zu verzeichnen ist, die trotz aller Bemühungen nicht therapierbar sind. Wiederholt werden Kinder aus der Schule für Kranke oder aus den Klassen für emotionale und soziale Entwicklung an die allgemeine Schule als Stammschule zurück in die Klassen geschickt, weil sie dort nicht therapierbar waren oder die Eltern sich nicht am Entwicklungsprozess beteiligt haben. Jetzt sitzen diese Kinder wieder in den Klassen mit 20 - 25 Kindern zusammen, bis ihnen ggf. die Nicht-mehr-Beschulbarkeit attestiert wird und Hausunterricht bekommen. Das halten wir für keine akzeptable Lösung! In vielen Fällen sind Schulleiter aber gezwungen, solche Maßnahmen zu ergreifen.

All diese Fälle werden nicht in der Statistik abgebildet und müssen deshalb als Sonderzuweisungen an die BFZ gesehen werden.

Ein weiterer Grund für die Erhöhung der personellen Ausstattung liegt im BFZ-System. Hier geraten Förderschullehrkräfte verstärkt in die Kritik, wenn sie vorwiegend in beratender Funktion tätig sind. Förderschullehrer beraten, Regelschullehrer sind aber im Anschluss mit den Problemen allein in der Klasse. Insgesamt ist eine doppelte Besetzung, also Teamteaching, mit gemeinsamer Beratung und gegenseitiger Unterstützung während der gesamten Unterrichtszeit erforderlich.

Wir erneuern daher unsere Forderung hinsichtlich der personellen Ausstattung:

**Die bisher gut mit sonderpädagogischem Personal ausgestatteten Schulämter behalten ihre personelle Ressource, um die gut funktionierenden Systeme der inklusiven Beschulung nicht zu zerschlagen, weil dies zwangsläufig zu Rückschritten hinsichtlich der Förderung in diesen Regionen führen wird. Die bisher schlecht ausgestatteten Schulämter werden hinsichtlich der personellen Ausstattung kontinuierlich auf das Niveau der gut ausgestatteten Schulämter angehoben.**

**Eine Personalausweitung ist hinsichtlich des Gelingens von inklusiver Beschulung unausweichlich!**

## 2. Klassengrößen in den allgemeinen Schulen

Auch hinsichtlich der Klassengrößen gibt es keine Aussagen. Während in anderen Ländern sich dort die Lehrkräfte voll auf die Lehrtätigkeit konzentrieren können und ihnen in jeder Schule ein breit gefächertes Unterstützungssystem von Sozialpädagogen, Schulpsychologen und Unterrichtsassistenten und ein voll ausgestattetes Schulgebäude zur Verfügung stehen, stehen die Lehrkräfte mit all den Problemen, z.B. soziale Auffälligkeiten, Überforderung der Eltern, Mangel an Therapieplätzen, weitgehend alleine. Deshalb halten wir an unserer Forderung fest:

**In der inklusiven Schule hat eine**

- **Grundschulklasse maximal 20 Schüler (bisher 25)**
- **Sek I – Klasse maximal 24 Schüler (bisher 29)**
- **Hauptschulklasse maximal 16 (entsprechend dem Erfolgsmodell SchuB)**

Gerne sind wir in diesem Punkt gesprächsbereit, wenn sich die Rahmenbedingungen im Bereich der räumlich-sächlichen Ausstattung, der Unterstützung durch eine erhöhte Zahl von Schulsozialarbeitern, Erziehern, Logopäden, Motopädagogen und vor allem auch der Schulpsychologen – hier steht Deutschland und Hessen im Vergleich mit andern Ländern am untersten Ende der personeller Ressourcen - wesentlich verbessern. Da Veränderungen der räumlich-sächlichen Rahmenbedingungen aber weitgehend in der Verantwortung der überschuldeten Landkreise und Städte liegt, ist dort mittelfristig eher nicht mit Verbesserung zu rechnen. Somit sehen wir das Land in der Verantwortung zumindest die Gelder für die Ausstattung von Test- und Übungsmaterial aufzustocken und auch für die allgemeinen Schulen einzurichten!

## 3. Fortbildung und Deputate für Lehrkräfte

Leider ist im Gesetzentwurf hinsichtlich der dafür erforderlichen zusätzlichen Stundendeputate der Lehrkräfte und Schulleitungen sowie der Erhöhung im Fortbildungsetat nichts vermerkt. Uns ist deshalb nicht klar, wie der gesamte Fortbildungsbedarf, der im Hinblick auf Diagnostik, Unterrichtsgestaltung, Differenzierung, Umgang mit speziellen Behinderungen, Störungen, Wahrnehmungsproblematiken, Autismus, Seh- und Hörbehinderung usw. notwendig ist, ohne zusätzliche zeitliche Ressourcen flächendeckend und erfolgreich umgesetzt werden soll!

Hinzu kommen bei der inklusiven Beschulung der Kinder zum Teil tägliche intensive interdisziplinäre Gespräche zwischen BFZ- und Klassenlehrkraft hinzu, um das jeweilige Kind erfolgreich beschulen zu können. Lehrkräfte und Schulleiter sind jedoch kaum noch bereit, diese zusätzliche Zeit ohne entsprechenden Ausgleich zu leisten. Auch hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf, nämlich eine deutliche Anpassung der Leitungszeit für Schulleiterinnen und Schulleiter.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Doebel  
IHS-Landesvorsitzender



Bathildisheim e.V.

Karl-Preising-Schule

Bathildisheim e.V. | Bathildisstr. 7 | 34454 Bad Arolsen

Hessischer Landtag  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Im Verbund der  
**Diakonie** 

Staatlich anerkannte Schule  
mit den Förderschwerpunkten  
körperliche und motorische Entwicklung  
Sprachheilverfahren  
Lernen  
emotionale und soziale Entwicklung  
geistige Entwicklung  
Hören  
Sehen  
kranke Schülerinnen und Schüler

Karl-Preising-Schule  
Bathildisstraße 7  
34454 Bad Arolsen  
www.bathildisheim.de

Unser Zeichen	Fon	Fax	E-Mail	Datum
ee/ap	+49 5691 899-180	-188	preisingschule@bathildisheim.de a.apel@bathildisheim.de	08.05.2013

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen Ihr Schreiben vom 12.04.2013, Aktenzeichen: I A 2.8

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf kann von Seiten der Karl-Preising-Schule lediglich auf der Basis des an unserer Schule existierenden Bedingungsfeldes und den bisher mit der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gemachten Erfahrungen erfolgen.

Die Karl-Preising-Schule (KPS) ist eine staatlich anerkannte Förderschule. Schulträger ist das Bathildisheim e. V. in Bad Arolsen. Der Verein ist Träger einer überregionalen Einrichtung der Behindertenhilfe und ist dem Diakonischen Werk angeschlossen.

Die KPS ist eine Schule mit den folgenden Förderschwerpunkten:

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren

Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Förderschwerpunkt Hören

Förderschwerpunkt Sehen

Förderschwerpunkt Lernen

VR 1129  
Amtsgericht Korbach

Vorstand:  
Albert Schmidt  
Helmut Hausmann  
Christian Geyer  
Hans-Jürgen Scherer

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Ulrich Welteke

Ev. Kreditgenossenschaft Kassel  
BLZ: 520 604 10 Konto: 202 010  
IBAN: DE78 5206 0410 0000 2020 10  
SWIFT-BIC: GENODEF1EK1

Kasseler Bank eG  
BLZ: 520 900 00 Konto: 40 011 218  
IBAN: DE04 5209 0000 0040 0112 18  
SWIFT-BIC: GENODE51KS1

Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
BLZ: 523 500 05 Konto: 1 001 114  
IBAN: DE81 5235 0005 0001 0011 14  
SWIFT-BIC: HELADEF1KOR

Steuer-Nr. 2725050601  
USt-ID-Nr. DE 113139315

Einzugsbereiche unserer Schule sind der Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie Randbereiche des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Kassel (Externschüler).

Im Schülerinternat wohnen 116 Schülerinnen und Schüler, die hauptsächlich aus Nord- und Mittelhessen kommen, in wenigen Ausnahmefällen auch aus dem südhessischen Raum.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten am 01.11.2012:

KB	174
SP	112
KR	76
PB	50
EH	44
HÖR	3
SEH	2
LH	1

insgesamt 462 Schülerinnen und Schüler

Es wird deutlich, dass die KPS eine sehr heterogene Schülerschaft hat.

Obwohl in der Region der Anteil von Maßnahmen im „Gemeinsamen Unterricht“ im landesweiten Vergleich weit unterrepräsentiert war, gibt es in der Karl-Preising-Schule eine lange Tradition, die Begegnung und gemeinsame Aktivitäten von Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu ermöglichen.

Seit mehr als zwanzig Jahren gibt es gemeinsame Projektwochen mit der Bad Arolser Grundschule.

Mit der Grundschule im Ortsteil finden regelmäßig ein gemeinsames Zirkusprojekt sowie ein Kirchenprojekttag statt.

Gemeinsame Projektwochen sowie Studienfahrten nach Berlin werden mit der örtlichen Haupt- und Realschule durchgeführt.

Seit zehn Jahren gibt es eine Außenstelle der KPS an der Grundschule in Rosenthal (Südteil des Landkreises Waldeck-Frankenberg) mit einer ständigen Ausweitung der Kooperation. Zum Schuljahresbeginn 2011/12 konnte die erste gemeinsame Kooperationsklasse gebildet werden, in diesem Schuljahr kam die zweite hinzu. Es ist Ziel in allen vier Jahrgangsstufen Kooperationsklassen zu bilden.

Auch an der Grundschule in Volkmarsen und der HR-Schule in Bad Arolsen wurden mit dem Schuljahr 2012/13 Kooperationsklassen gebildet. Auch hier ist Ziel weitere gemeinsame Klassen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu bilden.

Seit Beginn dieses Schuljahres besteht die Möglichkeit, dass an der KPS auch Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zielgleich unterrichtet werden. Der Schulträger Bathildisheim e.V. will der KPS die Möglichkeit eröffnen, sich zur inklusiven Schule weiter zu entwickeln.

All diese Entwicklungen finden ihren Niederschlag in der zentralen Aussage des Schulprogramms:

„Es muss Aufgabe von Förderschulen sein ihren Beitrag dafür zu leisten, sich selbst überflüssig zu machen. Solange wir der Überzeugung sind, dass für ein Kind in der aktuellen Situation unsere Schule der bessere Förderort ist, werden wir alles dafür tun, dass dieses Kind die KPS besuchen kann.“

In diesem Sinne versuchen wir unseren Beitrag zu leisten, schulische Inklusion in pädagogischer Verantwortung schrittweise zu realisieren.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Aufhebung des Ressourcenvorbehalts im Gesetz würde nach unserer Ansicht die Realisierung der inklusiven Beschulung in Hessen erheblich beschleunigen und den Prozess des Zusammenführens sonderpädagogischer Kompetenzen und didaktischer und allgemeinpädagogischer Fachlichkeit in einem gemeinsam zu gestaltenden differenzierten Unterricht wesentlich begünstigen.

In den vier zurzeit bestehenden Kooperationsklassen der KPS werden gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der allgemeinen Schulen drei bis sieben Kinder/Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung unterrichtet. Neben der Lehrkraft der allgemeinen Schule ist eine Förderschullehrkraft durchgängig im Unterricht eingesetzt (permanente Doppelbesetzung).

Dieser hohe personelle Aufwand erscheint uns in einer Anfangsphase zur Implementierung des inklusiven Unterrichts notwendig und vertretbar, um das Zusammenwachsen der unterschiedlichen Systeme allgemeine Schule und Förderschule zu ermöglichen.

Grundsätzlich sind Lehrkräfte der allgemeinen Schulen und vieler Förderschulen auf Arbeiten in einem Team von Lehrkräften nur unzureichend vorbereitet. Gemeinsames Unterrichten und Vorbereiten des Unterrichts sind meist neue Herausforderungen und Erfahrungen. Differenzierung bzw. individuelle Förderung einzelner Kinder, Kleingruppenarbeit, Arbeit mit dem Wochenplan machen die zweite Lehrkraft im Unterricht erforderlich. Dabei führt das hohe Maß an notwendiger Differenzierung auch zu einem erheblich höheren Vorbereitungsaufwand.

Gegenseitige Information, Beratung sowie Absprachen in Bezug auf Förderung von Sozialkompetenz, individuelle Beeinträchtigung von Schülerinnen und Schülern, Elternarbeit etc. stellen eine weitere Ausweitung der zeitlichen Beanspruchung für die Lehrkräfte dar.

Mittelfristig wird in einem etablierten inklusiven Schulsystem auch ein geringerer Personaleinsatz pädagogisch vertretbar sein, als „pädagogische Anschubfinanzierung“ in der Anfangsphase erscheint er notwendig.

- Das Wahlrecht der Eltern zum Besuch einer Förderschule für ihr Kind soll mittelfristig erhalten bleiben, da eine gleichwertige Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule flächendeckend noch nicht gesichert ist.

Die dauerhafte Beibehaltung von Parallelsystemen erscheint gerade unter dem Aspekt der dafür benötigten Personalressourcen nicht vertretbar (§ 49.2).



- Die Möglichkeit der Umwandlung von Förderschulen in inklusive Schulen kommt einem weit verbreiteten Wunsch von Kollegien und Leitungen der Förderschulen entgegen. Viele der bekannten inklusiven Modellschulen (Waldhofschule in Brandenburg, Sophie-Scholl-Schule in Giessen) sind aus Förderschulen hervor gegangen. Unsere bisher nur kurzzeitige Erfahrung zeigt, dass die Integration von Kindern ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in eine Förderschulklasse sich absolut unproblematisch gestaltet (§ 51.3).
- Als überregionales Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) hat die KPS bisher Beratungs- und Präventionsaufgaben primär für Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sprachheilförderung sowie emotionale und soziale Entwicklung wahrgenommen. Dabei wurde die BFZ-Tätigkeit bei Schülerinnen und Schülern mit motorischer/körperlicher Beeinträchtigung hauptsächlich angefragt, wenn es sich um zielgleich zu unterrichtende Kinder und Jugendliche handelt.  
Für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung hat sich in den nordhessischen Flächenkreisen ein gut funktionierendes Beratungssystem etabliert, das vorwiegend von der Schlossbergschule in Wabern, den Förderschulen Hephata in Schwalmstadt und Immenhausen und der KPS umgesetzt wird.  
Die primäre Zuständigkeit der jeweiligen regionalen BFZs stellt das bisher reibungslose Funktionieren des Beratungssystems in Frage und führt zur Verunsicherung der anfragenden Regelschulen. Für das üBFZ der KPS und sicher auch der übrigen BFZs mit den genannten Förderschwerpunkten wäre weiterhin die direkte Zuständigkeit für anfragende Eltern/Schulen wünschenswert.
- Die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde bei der Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung wird von uns als Förderschule in freier Trägerschaft begrüßt (§ 54.1). Das entspricht auch § 3.2 des Entwurfs der Novellierung des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen. Eine solche Regelung stellt sicher, dass den Kostenträgern zur Finanzierung der Kosten der äußeren Schulverwaltung (LWV, Landkreise, kreisfreie Städte) die Bestätigung einer staatlichen Behörde vorliegt.  
Unabhängig davon würde eine Rückkehr zum „alten“ Verfahren für alle am Prozess der Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung beteiligten Personen/Stellen eine Vereinfachung des Verfahrens mit sich bringen.
- Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfolgt an der KPS in heterogenen Klassen mit Kindern, die zielgleich unterrichtet werden.  
Durch geeignete Differenzierungsmaßnahmen ist eine angemessene Förderung aller Schüler möglich. Auch die gemeinsame Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Kooperationsklassen stellt sich als unproblematisch dar. Aus den von uns gemachten Erfahrungen lässt sich ableiten, dass eine Verlagerung sonderpädagogischer Kompetenzen von der Förderschule in die allgemeine Schule für den Förderschwerpunkt Lernen zeitnah umzusetzen ist. Eine Förderung ausschließlich in der allgemeinen Schule erscheint möglich (§53.4). Dies sollte dann aber bereits in § 49.2 als abweichende Regelung aufgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
(E. Eckhardt)  
Förderschulrektor

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

## Per E-Mail

An den Vorsitzenden  
des Kulturpolitischen Ausschusses  
im Hessischen Landtag  
Herrn Dr. Michael Reuter  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Viktoriastraße 19  
65189 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

z.Hd. Frau Michaela Öftring

08. Mai 2013  
Az. 4.3.2. / Dr. Mai-Ar

## **Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) – Drucks. 18/7125 –**

**Ihr Schreiben: Az. I A 2.8 vom 12.04.2013**

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,  
sehr geehrte Frau Öftring,

haben Sie herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen. Gleichzeitig danken wir Ihnen für die damit verbundene freundliche Einladung zu einer Stellungnahme bzw. zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung.

Die katholische Kirche, die für eine uneingeschränkte Wertschätzung menschlichen Lebens eintritt, begegnet dem Thema Inklusion mit Wohlwollen und Offenheit. „Die Ermöglichung einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an den Vollzügen der Gesellschaft ist ein wichtiges Anliegen der Kirche.“ (Inklusive Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen in Katholischen Schulen in freier Trägerschaft. Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz 07.05.2012)

Aus Achtung vor dem maßgeblichen Entscheidungskriterium, das in der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen jungen Menschen gesehen wird, muss der Veränderungsprozess zur inklusiven Bildung mit Umsicht und Respekt vor allen Betroffenen gestaltet werden. Insofern begrüßen wir die Beachtung des Elternwillens für eine freie Wahl der Schule und bei der Gestaltung besonderer Fördermaßnahmen. Ausdrücklich begrüßen wir auch die Möglichkeit, dass sich Förderschulen in inklusive Schulen umwandeln können (vgl. § 51 Abs. 3).

Die Auflösung des Förderschwerpunkts Lernen betrachten wir mit großer Skepsis. Diese Entscheidung sollte nochmals überdacht werden. Mindestens aber bedarf die Lösung der damit verbundenen Probleme einer differenzierten Ausgestaltung.

Die Erweiterung des § 171 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes durch den Gedanken, dass auch Schulen in freier Trägerschaft Formen der inklusiven Beschulung nach dem 7. Abschnitt des 3. Teils zu gewährleisten haben, halten wir für höchst problematisch. Für die damit zusammenhängenden Probleme verweisen wir auf die auch von uns mitgestaltete Stellungnahme der AGFS. Zwar soll nach der Begründung für die Erweiterung des § 171 Abs. 4 nur der Rahmen für eine Öffnung der Schulen in freier Trägerschaft für inklusive Beschulung festgelegt werden. Dass dabei die Privatschulautonomie gewahrt bleiben soll, wie die Begründung weiter ausführt, muss allerdings bezweifelt werden. Auch die Träger Katholischer Schulen in freier Trägerschaft sind gern dazu bereit, an einer der Privatschulautonomie adäquateren Ausgestaltung des Themas Inklusion bzw. inklusiver Beschulung mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johann E. Maier  
Kommissariatsdirektor

# Stellungnahme der Schüler Union Hessen

an den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages

zum Gesetzentwurf der Fraktion SPD für ein

## Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion

Gießen, 07. Mai 2013

Geehrter Herr Ausschussvorsitzender Dr. Reuter,  
Verehrte Damen und Herrn Abgeordnete,

der uns, der Schüler Union Hessen, zwecks der Abgabe einer Stellungnahme vorgelegte Entwurf für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion (GENESIS) wird durch die Fraktion SPD mit den Reglementierungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der sogenannten UN-Behindertenkonvention, begründet.

Betrachtet man dieselben jedoch genau, so entdeckt man nirgends den Geist, auf den der Gesetzentwurf Bezug nimmt. Man findet dort sogar im Gegensatz zu den Angaben der Gesetzesbegründung nicht einmal den Begriff Inklusion oder inklusiv, sondern es wird lediglich von einem gleichberechtigten „Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht“ (Bundesgesetzblatt Nr. 35, Jg. 2008) von Menschen mit und ohne Behinderung gesprochen.

Somit stellt sich für uns zwischen den jetzigen Regelungen des erst kürzlich (18.12.2012) novellierten Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und der UN-Behindertenkonvention kein Konflikt dar, den es gilt zu beheben. Vielmehr sehen wir in den Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes der Fraktion SPD eine Gefahr für die Bildungsgerechtigkeit aller Schüler des Landes Hessen.

Bevor wir näher auf den Gesetzentwurf der Fraktion SPD eingehen wollen, möchten wir feststellen, dass für uns die Integration von Schülern mit Körper- oder Lernbehinderungen in Regelschulen aller drei Schulzweige ein unbedingtes Anliegen ist, das wir bedingungslos unterstützen und für das es kaum bis keine Gegenargumente in unseren Augen gibt. Aus diesem Grund sprechen wir in unserer weiteren Stellungnahme stets nur von kognitiven Behinderungen, die nachweislich durch die Verminderung der intellektuellen Fähigkeiten eine reguläre Beschulung von Betroffenen teils mehr teils weniger massiv erschweren.

Im Folgenden wollen wir uns in unserer Stellungnahme auf drei, in unserer Ansicht nach zentrale Neuerungen der vielen vorgeschlagene im HSchG konzentrieren und diese, gemäß Ihrer Bitte, aus unserer Sicht als mitgliederstärkste Schülervereinigung Hessens bewerten.

Die Festlegung, dass die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu erfolgen hat, wie sie unter § 49 Abs. 2 des Gesetzentwurfes der Fraktion SPD zu finden ist, lehnen wir mit Vehemenz ab. Wir sehen hierdurch die individuellen Lernerfolge der Kinder sowohl mit als auch ohne kognitive Behinderung in starkem Maße beeinträchtigt. Denn bei einer gemeinsamen Beschulung von Schülern mit und ohne kognitiver Behinderung ist wird in der Regel entweder derjenige Klassenteil mit oder derjenige ohne kognitive Behinderung schlechter betreut. Bemüht sich die jeweilige Lehrkraft stärker um die Kinder mit kognitiver Behinderung, was man in dieser Situation von ihr verlangen muss, so werden zwangsläufig die vorgegebenen Bildungsinhalte der jeweiligen Klassenstufe nicht oder nur ungenügend an die Schüler weitergegeben. Auch den kognitiv behinderten Kindern können im Falle einer gleichmäßigen Behandlung aller Klassenglieder massive Nachteile für ihren Lernerfolg entstehen. Somit erschwert oder verhindert diese vorgeschlagene Neuregelung des HSchG die Garantie von Bildungsgerechtigkeit für alle öffentlich beschulten Kinder. Zudem kann in einer Regelschule der praktischen Bildbarkeit von vielen Betroffenen mit einer kognitiven Behinderung in keiner Weise Rechnung getragen werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung, dass Förderschulen, die sich auch für Kinder ohne festgestellten Förderbedarf öffnen, bei der Schulentwicklungsplanung voll zu berücksichtigen sind, wie wir sie in § 51 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Fraktion SPD zur Kenntnis nehmen dürften, möchten wir als lobenswerte Idee hervorheben. Die genaue Umsetzung dieser Öffnung sollten unserer Meinung nach zwar noch einmal breiter und vertieft diskutiert und festgeschrieben, jedoch nichtsdestotrotz bei einer zukünftigen Änderung des HSchG bedacht werden. Die oben geäußerten Bedenken hinsichtlich des individuellen Lernerfolgs der Kinder mit und ohne kognitive Behinderung möchten wir in diesem Zusammenhang noch einmal betonen, allerdings erscheint uns dieser Schritt als guter Weg, um beispielsweise den gemeinsamen Schulbesuch von behinderten und nicht behinderten Geschwisterkindern zu gewährleisten. Zudem könnten die Eltern von Kindern ohne kognitive Behinderung so durch eine wirklich freie Entscheidung das Stigma der Förderschulen als „abgeschlossene Erziehungsanstalt“ durchbrechen.

Die unter § 54 vorgeschlagene Ersetzung der fachlichen Expertise durch den Elternwillen als allein entscheidendes Faktum zur Wahl der Schulform für ein Kind mit kognitiver Behinderung halten wir schlichtweg für falsch und nicht zielführend. Ähnlich wie bei der Wahl der Schulform bei Kindern ohne kognitive Behinderung nach der Jahrgangstufe 4, also beim Übergang zur weiterführenden Schule, sind wir davon überzeugt, dass es eine verpflichtende Empfehlung der unterrichtenden Lehrkräfte geben sollte, die in Fällen von Unstimmigkeiten der Lehrkräfte untereinander oder mit den Eltern mit meinem schulpsychologischen Gutachten zu untermauern ist. Im Falle der Frage, ob ein Kind mit kognitiver Behinderung eine reguläre Grundschule besuchen sollte oder nicht, sollte sowohl ein sonderpädagogisches als auch ein schulpsychologisches sowie gegebenenfalls ein kinderärztliches Gutachten herangezogen werden. Die fachliche Expertise halten wir im Allgemeinen deshalb gegenüber dem Elternwillen für ein geeigneteres Mittel zur Wahl der richtigen Schulform eines Kindes, da sie wesentlich weniger subjektiv geprägt und damit in der absoluten Mehrheit der Fälle zutreffender ist, als eben das Urteil der Eltern. So können

unangenehme Fehlentscheidungen, die zur Um- oder Abstufung eines Kindes führen, vermieden und eine adäquate Bildung für das Kind gesichert werden

Lassen Sie uns unsere Äußerungen zu den drei angesprochenen, unserer Ansicht nach wichtigen, vorgeschlagenen Neuerungen des Gesetzentwurfes der Fraktion SPD kurz, verknappt und auf die Kernaussage reduziert zusammenfassen:

- (1) Die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne kognitive Behinderung an Regelschulen (§ 49 Abs. 2) ist abzulehnen, weil so die individuellen Lernerfolge aller Kinder unnötig gefährdet werden.
- (2) Die Öffnung der Förderschulen für Kinder ohne lediglich Behinderung (§ 51 Abs. 3) ist zu begrüßen, weil so in erster Linie die Akzeptanz von Förderschulen gesteigert werden kann. Obwohl auch hier die individuellen Lernerfolge der Kinder gefährdet werden können.
- (3) Die alleinige Entscheidung der Eltern über die Beschulung von Kindern mit kognitiver Behinderung ist abzulehnen, weil so die Subjektivität der Eltern die individuellen Lernerfolge der Kinder gefährden kann.

Wir hoffen, dass Sie unsere Argumentationen und Anregungen in Ihren Diskurs über den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion SPD aufnehmen werden, und wollen Ihnen abschließend noch einmal dafür danken, dass man uns erneut die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu einem, in seiner vorgeschlagenen Form weitreichenden, Gesetzentwurf gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Dennis Bach, i. A. des Vorstandes der Schüler Union Hessen



Unser Zeichen: TA 200.28 Oe/Zi  
 Durchwahl: (0611) 1702-26  
 E-Mail: oegel@hess-staedtetag.de

Datum: 07.05.2013  
 Stellungnahme 026-2013

An den  
 Vorsitzenden des Kulturpolitischen Ausschusses  
 im Hessischen Landtag  
 Herrn  
 Dr. Michael Reuter MdL  
 Schlossplatz 1 – 3  
 65183 Wiesbaden

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD zur Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen, Drucks. 18/7125**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Dr. Reuter,  
 sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

der Hessische Städtetag lehnt den Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS, Drucks. 18/7125) an den Stellen ab, an denen er den Schulträgern finanzielle Pflichten auferlegt, ohne einen der Hessischen Verfassung entsprechenden finanziellen Ausgleich des Landes (Konnexitätsprinzip) im Gesetz vorzusehen.

Der SPD-Gesetzentwurf über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen gibt den gibt den gesetzlichen Ressourcenvorbehalt einseitig zu Lasten der kommunalen Schul- und Jugendhilfeträger auf und sieht seitens des Landes keine zusätzlichen Mittel als Ausgleich für die Kommunen vor. Bund und Land Hessen stehen aber in der Finanzierungsverpflichtung: Wenn sie mit dem Beitritt zur UN-BRK politische Vereinbarungen schließen, müssen sie auch die finanziellen Folgen tragen und dürfen sie nicht auf Dritte, nämlich die kommunale Ebene abwälzen.

Entgegen der Ausführung in der Gesetzesbegründung (Allgemeiner Teil), „mit der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat nun jedes Kind einen Anspruch auf eine Beschulung in der Regelschule“, begründet nicht die UN-Konvention einen Anspruch. Jeder Staat bzw. bei der Materie Bildung jedes Bundesland muss selbst erst einen solchen subjektiven Anspruch kraft Gesetz schaffen.

So die einhellige Rechtsprechung: „Die Bestimmungen in Art. 24 BRK erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit, da es ihnen an der hierfür erforderlichen Bestimmtheit fehlt. Es handelt sich in weiten Teilen um Programmsätze, wobei die Art und Weise sowie die Geschwindigkeit der Realisierung den Vertragsstaaten überlassen bleiben“ - so der Hessische VGH im Urteil vom 12.1.2009 (Az.: 7 B 2763/09).

Am 1.8.2011 ist daraufhin das Hessische Schulgesetz mit Bestimmungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf in Kraft getreten. Hatten bis dahin vorrangig die Förderschulen diesen Förderbedarf zu erfüllen, hat nach § 49 Abs. 2 HSchuG gemeinsamer Unterricht in den allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen zu erfolgen, wenn unter Ausschöpfung der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten eine den Bedürfnissen aller Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung gestellt werden kann.

Derzeit bestimmt § 51 Abs. 2 HSchuG ausdrücklich, dass die Schulen dafür „im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten sind“. Dieser gesetzliche Finanzierungsvorbehalt schränkt den individuellen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung/inklusive Beschulung in allgemeinbildenden Schulen ein. Der Hessische VGH hat mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 7 A 1138/11.Z) entschieden, dass auch nach Inkrafttreten des Gesetzes in Hessen kein direkter Anspruch auf inklusive Beschulung besteht, da u.A. „...einer unmittelbaren Anwendung weiterhin der unbestimmte Regelungsgehalt von Artikel 24 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der BRK und der in Artikel 4 Abs. 2 BRK enthaltene Vorbehalt der Verfügbarkeit ausreichender Mittel der Vertragsstaaten entgegensteht“.

Wenn die Gesetzesbegründung vorliegend ausführt, „ein Ressourcenvorbehalt widerspricht der Konvention“, so ist dies rechtlich nicht zutreffend.

Der SPD-Gesetzesentwurf will den derzeitigen gesetzlichen Ressourcenvorbehalt zugunsten der Kommunen in § 51 Abs. 2 Satz 2 aufgeben, der lautet: „Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.“

§ 55 Satz 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass lediglich in einer Rechtsverordnung geregelt werden kann, dass die Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule von einer angemessenen räumlichen Ausstattung abhängig gemacht werden kann.

Mit Unterschrift der Kultusministerin/des Kultusministers könnte damit den Schulträgern vorgegeben werden, wie sie Schulen räumlich auszustatten haben, um schulische Inklusion zu ermöglichen. Von einem Finanzierungsvorbehalt ist nicht mehr die Rede.

Den Finanzierungsvorbehalt will man sich per Gesetz aber seitens des Landes einräumen: Beim Verfahren der Zuordnung der Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an die zuständige Förderschule sowie zum Sonderunterricht soll die Schulaufsichtsbehörde „im Rahmen der personellen Voraussetzungen“ entscheiden.

Während sich das Land also gesetzlich einen Personal-Ressourcenvorbehalt festschreibt, wird der sächliche und räumliche Ressourcenvorbehalt im Gesetz aufgegeben und in eine Verordnungsermächtigung überführt.

Dies beachtet nicht die Regeln der Konnexität.

Kooperationsvereinbarungen sollen dies richten. Damit alle allgemeinen Schulen inklusiven Unterricht anbieten können (§ 51 Abs. 1 Satz 1 E-HSchuG) müssen Schul- und Jugendhilfeträger und das Land eine Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der inklusiven Beschulung abschließen.

Darin ist auch die Bildung und Ausgestaltung der regionalen Förderbudgets zu regeln (§ 50 Abs. 3 und 4 E-HSchuG).

Durch Gesetz werden die Kommunen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung gezwungen (§ 50 Abs. 3 E-HSchuG: „schließen ab“). Der Zwang zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung soll somit eine gesetzliche Regelung ersetzen.

Es steht zu befürchten, dass sich das Land - wenn überhaupt - finanziell nicht in dem Maße an dem Förderbudget beteiligt, wie es vor Ort faktisch notwendig sein könnte.

Verlässliche und verbindliche Regelungen, die für alle Schulträger gleichermaßen gelten, können durch den Abschluss bilateraler Kooperationsvereinbarungen auch ausgehöhlt werden. Die Städte mit Schul- und Jugendhilfeträgerschaft, deren Haushalte nur unter

strengen Auflagen genehmigt werden, haben keinerlei finanziellen Spielraum beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen. Vorgesehen ist jedoch, dass im Rahmen der Kooperationsvereinbarung auch die Bildung und Ausgestaltung des regionalen Förderbudgets zu regeln ist. Da eine finanzielle Beteiligung des Landes an dem Förderbudget gesetzlich nicht geklärt ist, muss befürchtet werden, dass die Verteilung der Ressourcen entsprechend der finanziellen Möglichkeiten der kommunalen Schul- und Jugendhilfeträger vorgenommen wird.

Zusätzlicher Druck würde auf den Schulträgern liegen, wenn sie nach § 50 Abs. 2 E-HSchuG im Schulentwicklungsplan (§ 145) festlegen sollen, in welcher Zahl Kleinklassen für Erziehungshilfe oder Sprachheilklassen eingerichtet werden. Den Personal-Ressourcenvorbehalt zugunsten des Landes gilt es dann selbstverständlich seitens der Schulträger zu berücksichtigen.

§ 50 Abs. 2 E HSchG führt als vorbeugende Maßnahmen beispielhaft die Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen auf. Die in der derzeitigen Fassung des HSchG aufgeführte dezentrale Erziehungshilfe findet keine Erwähnung. Es steht zu befürchten, dass diese sehr erfolgreiche vorbeugende Maßnahme künftig nicht mehr fortgeführt und durch die Kleinklassen für Erziehungshilfe ersetzt werden soll. Dies wäre ein Rückschritt bei der Umsetzung der schulischen Inklusion. Aus Sicht der Schulträger ist stattdessen eine weitere Stärkung der dezentralen Systeme notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Dr. Jürgen Dieter  
Geschäftsführender Direktor



**VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE**

## **Stellungnahme**

**der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände  
(VhU)**

**zum**

**„Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer  
Inklusion in Hessen (GENESIS)“**

Drucksache 18/7125

Frankfurt am Main  
8. Mai 2013

## Vorbemerkung

Die Fraktion der SPD hat den Entwurf eines Gesetzes über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS), Drucksache 18/7125, in den Landtag eingebracht. Der Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses (KPA) hat die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) mit Schreiben vom 12. April 2013 zur Stellungnahme aufgefordert, die Grundlage für eine öffentliche Anhörung des KPA am 16. Mai 2013 sein soll.

Die Stellungnahme der VhU – als schulexterner Spitzenorganisation der hessischen Wirtschaft – erhebt nicht den Anspruch, den Gesetzentwurf auf seine wissenschaftliche und praxisbezogene Qualität aus engerer pädagogischer und sonderpädagogischer Sicht zu bewerten. Vor dem Hintergrund der langjährigen und breiten Erfahrung der Wirtschaft zum Bereich von Integration und Inklusion in Arbeit und (Berufs-)Ausbildung beschränken wir uns auf mehr grundsätzliche Anmerkungen.

## Rechtsgrundlagen

Die VhU empfiehlt, in der Gesetzesvorlage den Anknüpfungspunkt – auch unter juristischen Gesichtspunkten - zu schärfen. Zwar wird unter „G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen“ auf das – korrekt zu bezeichnende – „Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen der Vereinten Nationen“ (Behindertenrechtskonvention) ebenso Bezug genommen wie in der Gesetzesbegründung „A. Allgemeiner Teil“, dort Absatz 2. Die Auslegung der Konvention ist aber – zumindest aus juristischer Sicht - zu beanstanden, wenn es heißt: „Mit der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat nun jedes Kind einen Anspruch auf eine Beschulung in der Regelschule“ und daraus anschließend festgestellt wird: „Also ist es *zwingend* geboten, hier ein echtes Wahlrecht der Eltern für ihre Kinder einzuräumen – ein Ressourcenvorbehalt widerspricht der Konvention“. Die VhU vertritt demgegenüber die Rechtsauffassung, dass die UN-Konvention keine konkreten Vorgaben an die Form der Umsetzung enthält, sondern es den Mitgliedstaaten überlässt, den Geist der Charta nach eigenem Ermessen und jeweiligen Bedingungen umzusetzen. Der

genannte Anspruch kann sich damit nicht aus der Konvention selbst zwingend ergeben, sondern nur durch - rechtlich zulässige - Gesetzgebung, hier des zuständigen Hessischen Landtags. Dies sollte nach unserer Auffassung und mit Blick auf die Klarstellung der Verantwortung bei den möglichen Konsequenzen – finanziell, personell und sächlich – auch deutlich formuliert werden.

## **Ausgangslage und Zielrichtung**

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände begrüßt die Zielsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN), die Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen zu fördern und zu unterstützen. Mehr Inklusion behinderter Menschen in allen Lebensbereichen und damit auch in Kindergärten und Schulen setzt in erster Linie den Bewusstseinswandel bei allen Beteiligten voraus, dass „behindert“ nicht automatisch „leistungsgemindert“ bedeutet. Hierzu sollten behinderte Menschen nicht regelmäßig und von Anfang an in Sondereinrichtungen betreut werden, sondern – soweit dies Art und Grad der Behinderung, der damit verbundene Unterstützungsbedarf sowie die Sicherstellung des Lernerfolgs für nichtbehinderte Lernende zulassen – mehr als bisher Seite an Seite mit nichtbehinderten Menschen leben. Hierauf müssen auch die zahlreichen Unterstützungsinstrumente und –institutionen ausgerichtet bzw. verpflichtet werden.

Die mit der Behindertenkonvention angestrebte Inklusion bedeutet mithin nach Auffassung der VhU, dass behinderte Menschen - nach Maßgabe der dargestellten Abwägungskriterien - soweit wie möglich am „normalen Leben“ teilhaben – von Kindergarten und Schule über eine Arbeit im ersten Arbeitsmarkt bis hin zur eigenen Wohnung. Dieser Ansatz bedeutet auch, dass die bestehenden Kapazitäten, Strukturen und Leistungen der Sondereinrichtungen auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Dies betrifft z. B. Werkstätten für behinderte Menschen und Wohnheime ebenso wie das nur in Deutschland bestehende System der Förderschulen. Mit dem geänderten Förderansatz muss klar sein, dass nicht alles beim Alten bleiben kann.

Bis hierin kann die VhU das von der SPD-Fraktion mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel mittragen. Demgegenüber wird – wie dies auch in Teilen der hessischen Politik vertreten wird – eine weitergehende Position abgelehnt, nachdem der Staat aufgrund der UN-Konvention verpflichtet wäre, kein Kind mit Behinderung und besonderem Förderbedarf aus der Regelschule auszuschließen.

Der Gesetzentwurf verfolgt den Ansatz, künftig ein Doppelsystem vorzuhalten: Zunächst soll die Beschulung in Förderschulen weiterhin möglich sein. Die VhU begrüßt die damit verbundene Anerkennung der hohen Leistungen an den Förderschulen in Hessen. Gleichzeitig soll aber die sonderpädagogische Förderung „in der Regel in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erfolgen“. Damit würden zusätzliche Parallelstrukturen aufgebaut werden müssen, die erhebliche finanzielle, organisatorische und personelle Ressourcen erforderten, deren Verfügbarkeit offen ist und aus Gründen der Begrenzung bzw. Rückführung staatlicher Ausgaben überdies auf Bedenken stößt. Das gilt umso mehr, als mit dem ausschließlichen Abstellen auf den Elternwunsch/die Elternwahl ein Doppelsystem nicht ausreichend bedarfsgerecht betrieben werden könnte. Hohe Vorhaltungsleistungen bzw. –kosten stünden einem sowohl mittel- als auch langfristig nicht abschätzbarem und damit planbarem Bedarf gegenüber.

In der Problembeschreibung zum Gesetzentwurf heißt es, die Umsetzung der VN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung komme an hessischen Schulen nicht voran. Die VhU weist demgegenüber auf eine im März 2013 veröffentlichte, von der Bertelsmann Stiftung beauftragte Studie des Bildungsökonom Prof. Klaus Klemm. Diese Studie zeigt ein differenziertes Bild:

Für Hessen konnte festgestellt werden, dass in Hessen der Anteil der Förderschüler, die eine reguläre Schule besuchen, seit dem Inkrafttreten der UN-Konvention von 11,0 % auf 17,3 % gestiegen ist. Damit gehört Hessen zu den fünf Bundesländern mit der höchsten Steigerungsrate bei der Inklusion. Insofern wurde und wird der Inklusionsgedanke deutlich messbar und positiv umgesetzt. Allerdings liegt Hessen im Ergebnis noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 25 % gemeinsam unter-

richteter Schüler mit und ohne Behinderung, so dass weiterer Handlungsbedarf ersichtlich wird.

Trotz der erkennbaren Steigerung der Inklusionsrate ist jedoch die absolute Zahl der Schüler an Förderschulen in den vergangenen vier Jahren gestiegen. Der vermehrt festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen führt derzeit trotz Fortschritten bei der Inklusion nicht zu einem Rückgang des Schüleranteils an hessischen Förderschulen, sondern zu seiner Erhöhung. Während im März 2009 noch 4,3 % aller hessischen Schüler eine Förderschule bzw. ehemals Sonderschule besuchten, hat sich der Anteil der Förderschüler auf 4,5 % im vergangenen Schuljahr erhöht. Bundesweit liegt die Exklusionsquote allerdings noch höher, auch wenn sie leicht von 4,9 % auf 4,8 % gesunken ist.

Insofern sind bei der Inklusion in Hessen sowohl Fortschritte zu verzeichnen als auch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen empfehlenswert. Denn ein Vergleich hessischer Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und weiterführender Schulen zeigt, dass die Ausprägungen der Inklusion sehr unterschiedlich sind: Während hessische Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu etwa 90% eine inklusive Kindertagesstätte besuchen, wendet sich das Verhältnis gemäß der Bertelsmann-Studie beim Übergang in die Grundschule. Dann besuchen nur noch ca. 35% der Förderschüler gemeinsamen Unterricht; bundesweit sind es knapp 40%.

In der Sekundarstufe I fällt das Land mit einem Inklusionsanteil von 12% noch deutlicher hinter den Bundesdurchschnitt von 22% zurück.

Für Hessen lässt sich deshalb feststellen: Es gibt statistisch erkennbare Erfolge bei der Umsetzung des Inklusionsgedankens; es gibt jedoch auch deutlichen Handlungsbedarf, um eine qualitativ angemessene gemeinsame Beschulung junger Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen und ohne die Förderung leistungsstärkerer Schüler zu vernachlässigen.

Hierzu ist aus Sicht der VhU sinnvoll zu differenzieren: Behinderungen bedeuten nicht notwendig eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit. Wie dargestellt, ist diese Erkenntnis Grundlage eines notwendigen Bewusstseinswandels, der sich durch Schulen, Unternehmen und alle gesellschaftlichen Einrichtungen ziehen muss. Die hessischen Unternehmen beschäftigten in den vergangenen Jahren zunehmend Menschen mit Behinderungen und machen gute Erfahrungen damit.

Stark eingeschränkt leistungsfähige Kinder und Jugendliche sollten jedoch – abhängig von Art und Grad der Behinderung - vom Unterricht auch fachlich profitieren können. Dies kann nicht generell bei der Inklusion bejaht werden. Notwendig ist eine zielgerichtete Förderung, wie sie zum Teil eben nur in Förderschulen mit einem besonderen Unterstützungsangebot, aber nicht im gemeinsamen Unterricht möglich ist. Aber selbst wenn - nach indizierter Bestätigung - eine Beschulbarkeit im gemeinsamen Unterricht möglich ist bzw. wäre, bedarf es hierzu dann einer hinreichenden Anzahl fachspezifisch ausgebildeter Lehrkräfte und auch Institutionen, die nicht nur eine familienexterne Unterbringung voraussetzen.

Viele Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Regelschulen fühlen sich bisher nach den Erkenntnissen der VhU – Beispiel: Schule-Wirtschaft-Kongress 2013 zum Thema Inklusion - mit einer schnellen Zuweisung von Inklusionsaufgaben überfordert und artikulieren Sorgen zur Praxis inklusiver Beschulung, während Eltern leistungstärkerer Kinder über einen Wechsel an andere Schulen nachdenken, weil sie eine durch die Inklusion nachlassende Förderung ihrer Kinder befürchten.

Jede Verlagerung von Inklusionsaufgaben aus den Förderschulen an die Regelschulen – wie dies der SPD-Gesetzentwurf vorsieht – setzt daher eine genaue Bedarfserhebung/-schätzung, eine umfassende Planung, eine präventive und ergänzende Qualifizierung sowie die Sicherstellung der hierfür notwendigen Ressourcen voraus. Diese Gelingensbedingungen sind nach Ansicht der VhU bisher noch nicht erfüllt.

Die VhU sieht die Herausforderungen an eine größere Inklusion im schulischen und vorschulischen Bereich sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht: För-

derschullehrer werden vermehrt benötigt und Lehrkräfte an Regelschulen bedürfen v.a. Fortbildungen zur Unterrichtsgestaltung mit heterogenen Gruppen, aber auch beispielsweise zur Diagnostik (Anwenden von Testverfahren). Zudem sind Grundlagenkenntnisse aus dem medizinischen Bereich für die meisten Formen von Behinderung und den Umgang mit diesen unverzichtbar.

Eine weitere Herausforderung besteht aus Sicht der VhU in der Gewährleistung einer möglichst durchgehenden Bildungsbiographie an inklusiv arbeitenden Einrichtungen. Nachdem in Hessen ca. 90 % der Förderkinder in der Kindertagesstätte Inklusion erfahren durften, entsteht bereits beim Wechsel an die Grundschule ein starker Bruch dieser Erfahrung, der sich in der Sekundarstufe fortsetzt und sogar weiter zunimmt. Diese Brüche sollten künftig vermieden werden. Deshalb sollten Inklusionsangebote zunächst primär an weiterführenden Schulen ausgebaut werden.

Zu § 54: Ergänzend empfiehlt die VhU eine bundesweite Vereinheitlichung der Diagnostik, wenn der Inklusionsfortschritt für Hessen sinnvoll evaluiert werden soll. Hier gibt es gravierende Unterschiede in den einzelnen Bundesländern, offenbar aufgrund unterschiedlicher Verfahren und Kriterien. Denn die Förderquoten haben im Schuljahr 2011/2012 bundesweit eine Spanne von 4,5 % in Rheinland-Pfalz bis zu 11,7 % in Mecklenburg-Vorpommern. Hessen liegt bei 5,4 % im Vergleich zu 4,8 % im Jahr 2009.

Während Studien von besonderen Lernerfolgen inklusiv beschulter Kinder mit Förderschwerpunkt Lernen berichten, wäre eine vergleichende Forschung zu den Erfolgen inklusiven und exklusiven Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit anderen Förderschwerpunkten anzustreben, um eine bestmögliche individuelle Förderung innerhalb eines Gesamtsystems planen zu können.

Schwächen zeigt der Gesetzentwurf insbesondere bei den Ausführungen zu den bereits mehrfach angesprochenen und für ein Doppelsystem notwendigen Ressourcen. Die im Entwurf genannte finanzielle Vorsorge zur Ermöglichung eines inklusiven Schulsystems ist aus Sicht der VhU zwingend notwendig. „Nicht präzise bezifferbare

(finanzielle) Auswirkungen“ sind jedoch zu offen und vage umschreiben und stellen aus Sicht der VhU keine ausreichende Finanzgrundlage für die Verabschiedung eines Gesetzes dar, dessen hohe Folgekosten ausdrücklich erkannt wurden. Zudem ist auch der Hinweis überaus vage, die „finanzielle Vorsorge für die Ermöglichung eines inklusiven Schulsystems in Hessen“ solle „einerseits durch die Umschichtung im System befindlicher Ressourcen“ und „andererseits durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel bedarfsdeckend erfolgen“. Hierzu sollten konkrete Daten und Berechnungen vorliegen.

Dies gilt umso mehr, als der Finanzbedarf für ein inkludiertes hessisches Schulsystem bereits extern berechnet worden ist und die Daten öffentlich verfügbar sind. Die von Prof. Klaus Klemm in einer ebenfalls für die Bertelsmann Stiftung erstellten Studie aus dem Jahr 2012 könnten hierfür eine Diskussionsgrundlage sein. Klemm hat für Hessen einen zusätzlichen Finanzbedarf von jährlich 27 Mio € errechnet, selbst wenn die Mittel für die Sonderschulen weitgehend zu den Regelschulen umgeschichtet würden.

Schließlich erwartet die VhU vom Gesetzentwurf eine Konkretisierung des angestrebten Umfangs der Inklusion. Da im vorliegenden Entwurf etwa auch „kranke“ Schüler einbezogen werden, bedarf es einer klaren Definition des Inklusionsbegriffs. Hierzu liegen konkrete Beispiele bereits vor, z.B. die von einer Expertenkommission zur Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern empfohlene Unterscheidung in einen weiten, einen engen sowie einen pragmatischen und einen radikalen Inklusionsbegriff. Mit letzterem wären auch alle kranken Schülerinnen und Schüler inkludiert. Das bedeutete aber in der Konsequenz den radikalen Umbau des heutigen Schulsystems in ein generelles Gemeinschaftssystem, was die VhU aus Inklusionsansatz heraus und grundsätzlich mangels überzeugender Alternativen bisher ablehnt. Kinder und Jugendliche mit mehrfach Schwerstbehinderungen können aus hiesiger Sicht und nach Prüfung der verfügbaren wissenschaftlich-pädagogischen Erkenntnisse nicht in einer Schule für alle gemeinsam mit Hochbegabten unterrichtet werden. Ein solcher Ansatz bedeutete auch eine Verabschiedung von allgemeinen Bildungsstandards.

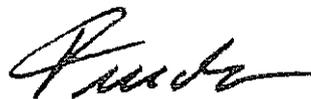
Aus Sicht der VhU sollte gemeinsames Lernen von Behinderten und Nicht-Behinderten immer dann ermöglicht werden, wenn eine professionelle Einzeldiagnose vorliegt, der daraus folgende individuelle Förderbedarf dies zulässt, der Lernerfolg aller sichergestellt und das gemeinsame Lernen auch mit finanziell vertretbarem Aufwand möglich ist. Unter diesen Prämissen hat der Gesetzentwurf noch einen deutlichen Verbesserungsbedarf.

Frankfurt, den 8. Mai 2013

Geschäftsführung der VhU



Volker Fasbender



Jörg E. Feuchthofen